

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Anfrage des Abgeordneten Florian von Brunn, SPD, zum Plenum am 09.02.2021

Was tut die Staatsregierung um negative Folgen der Corona-Krise für Schüler:innen und benachteiligte Familien zu verhindern?

„Nachdem führende Bildungsforscher:innen befürchten - und erste Studien das auch schon bestätigen -, dass Kinder und Jugendliche aufgrund des nicht stattfindenden Präsenzunterrichts und der Probleme beim Homeschooling erhebliche Bildungsnachteile sowie negative soziale und psychische Folgen erfahren, frage ich die Staatsregierung, was sie seit Beginn der Pandemie bis jetzt getan hat, um Kindern und Jugendlichen zu helfen, die von zu Hause nicht ausreichend Unterstützung bezüglich Bildung und Schule bekommen, was sie bisher konkret getan hat, um soziale Folgen und Benachteiligung aufgrund von nicht ausreichenden Einkommen bei betroffenen Familien mit Schüler:innen auszugleichen, und wie der sozialrechtliche Anspruch auf Übernahme der Kosten bzw. einen Zuschuss für Mittagsverpflegung seit März 2020 in Bayern für berechnigte Kinder umgesetzt wurde?“

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Die Sicherung von Bildungsgerechtigkeit, d. h. fairer Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler, ist in den verschiedenen Szenarien für den Unterrichtsbetrieb in der Pandemie (Präsenz-, Wechsel- bzw. Distanzunterricht) ein zentrales Ziel der Staatsregierung. Hierfür wurden umfassende Maßnahmen ergriffen und an den Schulen umgesetzt. Dieser Prozess wird von der Schulaufsicht eng begleitet. Rückmeldungen und Erkenntnisse werden laufend ausgewertet und führen ggf. umgehend zur Nachjustierung von Vorgaben und Aktualisierung und Erweiterung der Unterstützung.

Sicherung der individuellen Förderung im Wechsel- und Distanzunterricht

Individuelle Förderung bleibt in allen Unterrichtsszenarien zentraler Auftrag der Schulen. Das Rahmenkonzept für den Distanzunterricht sieht vor, dass grundsätzlich der Stundenplan für den Präsenzunterricht übernommen wird. Somit werden Förderunterricht und andere stundenplanmäßige Angebote zur individuellen Förderung sowie Brückenangebote in entsprechend angepasster Art und Weise fortgesetzt. In Schularten mit Klassenlehrerprinzip ist individuelle Förderung in höherem Maße auch im regulären Unterricht möglich. Das gilt für das gesamte Schuljahr 2020/2021.

Eine wichtige Voraussetzung für gelingende individuelle Förderung ist die Erfassung der Lernentwicklung. Zu den Qualitätsmerkmalen des Distanzunterrichts, die jüngst durch Standards konkretisiert wurden, gehören u. a. die Verpflichtung zu regelmäßigem persönlichen Kontakt der Lehrkraft mit den einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie kontinuierliches Feedback (s. unter www.distanzunterricht.bayern.de). Somit können Lehrkräfte auch im Distanzunterricht den individuellen Lernstand der Schülerinnen und Schüler einschätzen, die Aufgaben in Umfang und Komplexität abstimmen und ggf. konkrete Fördermaßnahmen ergreifen.

Für die Lehrkräfte werden umfassende Unterstützungsangebote bereitgestellt, damit die Adaption des unterrichtlichen Vorgehens sowie der individuellen Förderung auf die Bedingungen des Distanz- und Wechselunterrichts bestmöglich gelingt:

1. Vielfältige Fortbildungsangebote der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen (z. B. die flächenwirksame Fortbildungsoffensive zur „Digitalen Bildung“ oder das breit gefächerte Angebot an eSessions der Stabsstelle *Medien.Pädagogik.Didaktik.* | eSessions zentral an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen) vermitteln Kompetenzen zur qualitätvollen Gestaltung digital gestützter Lernformate (vgl. ALP Dillingen: [ALP Dillingen: Aktuelle Unterstützungsangebote](#)). Das Fortbildungsangebot wird laufend aktualisiert und ergänzt.
2. Konkrete Hinweise zur Unterrichtsgestaltung werden vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) auf dem Infoportal www.distanzunterricht.bayern.de zur Verfügung gestellt. Neben den Schwerpunktsetzungen im Lehrplan enthält das Portal auch konkrete Vorschläge zur Erfassung der Lernentwicklung (z. B. zu regelmäßigem persönlichen Kontakt sowie kontinuierlichem Feedback).

Ausbau der digitalen Ausstattung bei Schülergeräten

Die Sicherung bestmöglicher Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler während der Corona-Pandemie verlangt einen deutlichen Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen. Die Voraussetzungen dafür in rechtlicher, finanzieller und personeller Hinsicht wurden in kürzester Zeit über zahlreiche Förderprogramme des Bundes und Landes geschaffen.

Zur technischen Umsetzung von Distanzunterricht werden in großem Umfang digitale Werkzeuge, Geräte und Programme benötigt und von den zuständigen Schulaufwandsträgern bereitgestellt. Schülerinnen und Schüler, die zuhause über kein Gerät für den Distanzunterricht verfügen, können ein Tablet oder einen Laptop der Schule ausleihen. Dafür haben Freistaat und Bund kurzfristig ein Sonderbudget Leihgeräte mit 107,8 Mio. € bereitgestellt. Die Zahl der mobilen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler, die verliehen werden können, hat sich in einem Jahr von rund 50.000 auf rund 180.000 Geräte bereits verdreifacht. In Kürze wird ein Pool mit rund 250.000 Schülergeräten bestehen, so dass nicht die soziale Herkunft über die Teilhabe entscheidet.

Finanzielle Unterstützung bedürftiger Familien

Familien werden durch Familien- und Sozialleistungen des Bundes und des Freistaats Bayern entsprechend der jeweiligen Lebenslage finanziell unterstützt, u. a. mit Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Bayerischem Familiengeld, Beitragszuschuss für die Kita und Krippengeld; bei geringem Einkommen erfolgt eine Absicherung mit dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls Wohngeld oder über existenzsichernde Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe nach den SGB II und XII.

Mit Blick auf die spezifische Situation durch die Corona-Pandemie wurden Leistungen neu eingeführt und bestehende Leistungen an die Situation angepasst, um Familien zu unterstützen und nötigenfalls schnell existentiell abzusichern.

Im weiteren Verlauf wurden und werden Leistungen entsprechend den Erkenntnissen zur Lage von Familien nachjustiert, um Armutslagen entgegenzuwirken, besondere Belastungen abzufedern und Nachteile bei regulären Leistungen möglichst auszuschließen.

Für erwerbstätige Eltern kommen nicht nur die Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld in Betracht. Ein Entschädigungsanspruch für Eltern, die ihre Kinder infolge der behördlichen Schließung bzw. eines Betreuungsverbot der Kita oder Schule selbst betreuen müssen und deshalb einen Verdienstausschlag erleiden, wurde neu eingeführt (§ 56 Abs. 1a IfSG) und zeitlich (auf 10 Wochen, 20 Wochen für Alleinerziehende)

sowie mit Blick auf erfasste Fallgruppen ausgeweitet. Auch die Kinderkrankengeldtage (§ 45 Abs. 2a SGB V) wurden für 2020, ebenso für 2021 (10 zusätzliche Tage pro Elternteil, 20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) und die erfassten Fallgruppen ausgeweitet.

Ergänzend ist auf den Kinderbonus 2020 (300 Euro pro Kind, für das Kindergeld bezogen wurde) hinzuweisen, der in Höhe von 150 Euro auch für 2021 gewährt werden soll. Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde mit Blick auf die besondere Belastung dieser Familien zunächst befristet und nun dauerhaft mehr als verdoppelt.

Beim Kinderzuschlag (KiZ) wurde befristet mit dem sogenannten „Notfall-KiZ“ auf kurzfristige Einkommenseinbrüche reagiert und insoweit nur auf das Einkommen des Vormonats statt auf das Einkommen der letzten 6 Monate abgestellt. Seit Oktober 2020 und derzeit befristet bis 31.03.2021 bleibt Vermögen unberücksichtigt (§ 20 Abs. 6a BKGG). Anderes gilt nur, wenn erhebliches Vermögen vorhanden ist. Der Kinderzuschlag erreicht insbesondere auch Mehrkindfamilien. Der Kinderzuschlag wurde zudem mit der Reform 2019 angehoben und verändert; spezifisch Alleinerziehende sollen wieder besser von der Leistung profitieren.

Im Fall der Hilfebedürftigkeit (insbesondere kein ausreichendes Einkommen und Vermögen, um den Lebensunterhalt zu finanzieren) können existenzsichernde Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Im Zuge der Corona-Sonderregelungen werden die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 (derzeit ist die weitere Verlängerung bis 31. Dezember 2021 im Sozialschutzpaket III im Gesetzgebungsverfahren) beginnen, ohne Prüfung der Angemessenheit übernommen. Vermögen wird für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 (künftig 31. Dezember 2021) beginnen, grundsätzlich nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme gilt bei erheblichem Vermögen.

Im Fall des Bezugs von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Grundsicherung können für Schülerinnen und Schüler die entstehenden Aufwendungen einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen werden.

Um den Zugang zu dieser Leistung in Zeiten der Pandemie zu erleichtern, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung auch in Pandemiezeiten ermöglicht und dabei auf das bisherige gesetzliche Kriterium der Gemeinschaftlichkeit verzichtet wird. Das StMAS hat sich vehement und erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung nicht auf die bisherigen Aufwendungen begrenzt wird und auch die Kosten einer Belieferung übernommen werden können.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ermöglicht durch entsprechende Ausführungen in Vollzugshinweisen an die zuständigen Behörden vor Ort (Jobcenter, Sozialämter etc.), alle zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen. Diese Vollzugshinweise sind veröffentlicht unter <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/>.

München, den 09.02.2021